BESCHLUSSVORLAGE

LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS

Dezernat:	Dezernat 1
Fachdienst:	Abfallwirtschaft
Sachbearbeitung:	BL Elke Bossert
Fachdienstleitung:	BL Elke Bossert

Beratungsgremium	**Ausschuss für Umwelt und Technik des Kreistags/Betriebsausschuss Eigenbetrieb "Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis"**
Die Sitzung ist am	**02.12.2024**
	öffentlich

Beratungsgegenstand:

BA: Abfallwirtschaftssatzung vom 13.12.2021 - 3. Änderung und Anpassung der Benutzungsordnung, Vorberatung

Beschlussantrag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Kreistag, der 3. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und der Neufassung der Benutzungsordnung wie dargestellt zuzustimmen.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Am 13. Dezember 2021 wurde die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis beschlossen. Änderungen zu dieser Satzung wurden am 12.12.2022 und am 18.12.2023 beschlossen und traten jeweils zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Nun sind weitere Änderungen bzw. Ergänzungen geplant. Die Benutzungsordnung muss in der Folge angepasst werden und erhält eine Neufassung.

Änderung des Antragsverfahrens bei Behältergemeinschaften,
Änderung in § 13 Abs. 6 S. 2

Nach der derzeitigen Fassung des § 13 Abs. 6 muss der Antrag auf Zulassung einer Behältergemeinschaft - außer in den Fällen, in denen an Wohnungen eines Gebäudes Wohnungseigentum i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) begründet wurde und ein Verwalter gemäß § 27 WEG bestellt ist – von allen Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 unterzeichnet sein, also sowohl vom Eigentümer (§ 3 Abs. 1) und vom Mieter (§ 3 Abs. 2). Zukünftig soll eine Zustimmung des Eigentümers (Vermieters) genügen. Eine Zustimmung des Mieters ist nicht mehr erforderlich.

Änderung der Abrechnung von Behältergemeinschaften für Restabfall
in Wohnanlagen mit Hausverwaltung
Änderung in § 24 Abs. 2 S. 3 und Abs. 7

Bisher wurde den Haushalten, die in Wohnanlagen an eine Behältergemeinschaft für Restmüll angeschlossen waren, ein Teil der Abfallgebühren (anteilige Jahresgebühr) über die Nebenkostenabrechnung der Hausverwaltung und ein weiterer Teil der Abfallgebühr (Mitbenutzungsgebühr) in Form eines separaten Gebührenbescheides des Eigenbetriebs in Rechnung gestellt. Dies führte zu zahlreichen Rückfragen.

Um dem vielfachen Wunsch nach Vereinfachung entgegenzukommen und Rückfragen beim Kundenservice zu minimieren, wird die Bescheiderstellung ab 2025 umgestellt.

Künftig erhalten die an eine Behältergemeinschaft für Restabfall angeschlossenen Haushalte in Wohnanlagen mit Hausverwaltung gar keinen Abfallgebührenbescheid mehr, sondern lediglich ein Infoschreiben des Eigenbetriebs, das zur einmal jährlichen kostenlosen Sperrmüllanmeldung bzw. –abgabe berechtigt.

Für die Behältergemeinschaft werden die Behälterjahresgebühr und Mitbenutzungsgebühr ausschließlich nach der Anzahl der angeschlossenen Haushalte mit der Hausverwaltung abgerechnet. Für die Hausverwaltung selbst wird kein Mitbenutzungsentgelt erhoben, daher entfällt auch die Erstattung.

Umstellung der Straßensammlung Grünabfall auf gebührenpflichtige Abrufsammlung
Änderung in § 15 Abs. 7, § 24 Abs. 15 Nr. 4 ff.

Ab 2025 wird die bisher gebührenfreie Straßensammlung Grüngut für Baum- und Strauchschnitt im Frühjahr und Herbst durch eine gebührenpflichtige Abrufsammlung auf Anmeldung ersetzt.

Entfall der Mengenbeschränkung bei der Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
Änderung in § 4 Abs. 2 Satz 6

Es entfällt die Mengenbeschränkung, da diese im Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) nicht vorgesehen ist.

Gebührenfreie Annahme von Hartkunststoffen und Definition
Änderung in § 5 Abs. 33, § 9 Abs. 4 Nr. 2, § 25 Abs. 1 Nr. 3

Hartkunststoffe können ab 2025 gebührenfrei auf den Entsorgungszentren abgegeben werden und damit einer Verwertung zugeführt werden. Zudem wird der Begriff Kunststoffhohlkörper durch Hartkunststoffe ersetzt und in § 5 Abs. 33 erstmals definiert.

Begrenzung der Abgabemenge von Altreifen und Anpassung der Definition
Änderung in § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 Nr. 2

Die zulässige haushaltsübliche Menge bei der Anlieferung von Altreifen auf den Entsorgungszentren wird konkretisiert: Zulässige Höchstmenge sind 8 Altreifen pro Anlieferung. Zudem wird die Definition von Altreifen geändert. Fahrradreifen sind Restmüll.

Anpassung Deponiegebühren
Änderung in § 25 Abs. 1 Nr. 6-11

Aufgrund der vom Kreistag beschlossenen Neukalkulation der Deponiegebühren müssen die neuen Gebührensätze in § 25 Absatz 1 bei den Punkten 6 bis 11 übernommen werden.

Redaktionelle Änderungen –

In der Synopse sind die redaktionellen Änderungen wie folgt dargestellt:

Änderungen in § 5 Abs. 15 Definition Flachglas; § 13 Abs.5 Klarstellung zu Behältergemeinschaften; § 24 Abs. 4 Einführung Begriff „Leerungsgebühr“; § 25 Abs. 1 Nr. 3 Korrektur Verweis; § 26 Abs. 3 Klarstellung zur Festsetzung der Gebühren

Anpassung Benutzungsordnung
Änderungen in § 5 Abs. 13 und 14 bzw. § 9 Abs. 3 Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung wird entsprechend angepasst. Die Ergänzungen auf Seite 7 und 9 sind in der Anlage rot dargestellt. Ergänzt werden die Definitionen und Annahmebedingungen zu Altreifen und Hartkunststoffen.

Die Änderungssatzung, die Neufassung der Benutzungsordnung sowie eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Satzung (Synopse) liegen als Anlage bei.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis

Vertragungsfähig: nein

Ulm, 16. November 2024

Anlage

2024-12-02 3. Änderungssatzung AWS
2024-12-02 Anhang zu BVL AWS Synopse
2024-12-02 Benutzungsordnung ab 1.1.2025